

## Horgen, Oberrieden, Richterswil, Wädenswil

---

### Zweckverbandsordnung für den gemeinsamen Bau und Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker und Appital Teilrevision vom 22. Juni 2006

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Zusammenschluss	3
B. Organisation	3
1. Allgemeines	3
2. Delegiertenversammlung	5
3. Betriebskommission	6
4. Rechnungsprüfungskommission	8
5. Verbandsgemeinden	8
C. Verbandshaushalt	9
D. Beteiligungsverhältnis	11
E. Anlagen	12
F. Aufsicht und Rechtsschutz	14
G. Austritt, Liquidation	14
H. Schlussbestimmungen	15

## A. Zusammenschluss und Aufgabe

### Art. 1 Verbandsbildung

Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung

Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital

(nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit.

Er hat den Sitz in Horgen

### Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerkes in Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

## B. Organisation

### 1. Allgemeines

#### Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

die Delegiertenversammlung,  
die Betriebskommission mit der Verwaltung,  
die Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### Art. 6 Einberufung

Die Verbandsorgane tagen in Horgen.

Sie versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

#### Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident der Betriebskommission zusammen mit dem Verwalter oder deren von der Betriebskommission zu bezeichnende Stellvertreter.

Im Zahlungsverkehr des Verbandes gilt die Unterschriftenregelung der beauftragten Verbandsgemeinde Horgen.

#### Art. 9 Geschäftsführung

Für jedes Organ ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission sind turnusgemäss einem vom Organ bestimmten Mitglied zuzustellen, das die Protokolle zu prüfen und deren Abnahme in der folgenden Sitzung zu beantragen hat. Je eine Kopie dieser Protokolle ist den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung der Verbandsorgane nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes, insbesondere nach dessen §§ 65 – 71.

#### Art. 10 Verwaltung

Der Betriebsleiter der Gemeindewerke Horgen oder bei Verhinderung sein Stellvertreter ist von Amtes wegen Verwalter der Verbandsanlagen. Er leitet den Betrieb im Auftrag der Betriebskommission und im Rahmen seines Pflichtenheftes.

Der Verwalter des Verbandes ist gleichzeitig dessen Sekretär. Er führt die Protokolle und Korrespondenzen der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er ist verantwortlich für die Aktenregistratur und das Archiv.

Die Gemeinde Horgen kann die administrativen Aufgaben statt dem Verwalter einem besonderen Sekretär übertragen.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung Horgen besorgt. Der Finanzsekretär der Gemeinde ist von Amtes wegen Finanzsekretär des Verbandes.

Der Verwalter hat in der Betriebskommission das Stimmrecht, in der Delegiertenversammlung nur beratende Stimme.

Der allfällige Sekretär sowie bei Finanzgeschäften der Finanzsekretär haben in der Delegiertenversammlung und in der Betriebskommission beratende Stimme.

#### Art. 11 Archiv

Die Akten des Verbandes sind nach den kantonalen Vorschriften zu archivieren.

Der erforderliche Archivraum wird im Archiv der Gemeinde Horgen zur Verfügung gestellt.

## 2. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung des Verbandes setzt sich zusammen aus

9 Vertretern von Horgen	4 Vertretern von Richterswil
2 Vertretern von Oberrieden	9 Vertretern von Wädenswil

Horgen und Wädenswil bestimmen je 2 Ersatzmänner, Oberrieden und Richterswil je 1.

Von den Delegierten dürfen nicht mehr als die Hälfte gleichzeitig Mitglied der Gemeindevorstanderschaft oder der Werkkommission sein.

#### Art. 13 Wahl

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Delegiertenversammlung werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.

Alle Mitglieder und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

#### Art. 14 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt

1. je für eine Amtsdauer ihren Präsidenten und Vizepräsidenten;
2. für jede Versammlung einen Stimmenzähler, der nachher das Protokoll im Sinne von Art. 9 Abs. 1 zu prüfen hat.

Die Wahlen nach Ziffer 1 erfolgen in der 1. Sitzung der Amtsdauer und unter dem Vorsitz des Präsidenten der Betriebskommission.

#### Art. 15 Vertretung der Betriebskommission

Der Präsident der Betriebskommission, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen berechtigt.

Alle Mitglieder der Betriebskommission sind an den Delegiertenversammlungen antragsberechtigt.

#### Art. 16 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. die Oberaufsicht über Bau, Betrieb und Verwaltung der Anlagen;
2. die Genehmigung der jährlichen Voranschläge;
3. die Abnahme der jährlichen Verbandsrechnungen und Geschäftsberichte;
4. die Abnahme der Bauabrechnung;
5. der freihändige oder zwangsrechtliche, projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten;
6. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
7. die Genehmigung des von der Betriebskommission aufzustellenden Reglementes über den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen;
8. die Festsetzung der Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;
9. der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Horgen über die Entschädigung der Dienstleistungen ihrer Verwaltung im Sinne von Art. 10;
10. die Vorbereitung des Austrittes einer Verbandsgemeinde oder der Auflösung des Verbandes;
11. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Betriebskommission fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

#### Art. 17 Finanzkompetenz

Die Delegiertenversammlung beschliesst in eigener Befugnis:

1. Bauausgaben für Erweiterungen, Zusatzanschaffungen und Erneuerungen bis insgesamt Fr. 500'000.– jährlich;
2. Ausgaben für ausserordentliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes;
3. Betriebsausgaben, soweit sie die Befugnis der Betriebskommission übersteigen.

## 3. Die Betriebskommission

#### Art. 18 Zusammensetzung

Die Betriebskommission des Verbandes besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich je aus dem Vorsteher und dem Betriebsleiter bzw. Verwalter der Gemeindevasserversorgungen der vier Verbandsgemeinden.

#### Art. 19 Konstituierung

Die Vorsteher der Gemeindewerke Horgen und Wädenswil führen abwechselungsweise je für eine Amtsdauer den Vorsitz. Der erste Übergang von Horgen auf Wädenswil erfolgt mit der Amtsdauer 1974/78.

Die Betriebskommission wählt für jede Amtsdauer aus ihrer Mitte je einen Stellvertreter für den Präsidenten und den Verwalter.

#### Art. 20 Aufgaben

Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach dem Verbandsvertrag nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:

Während der Bauzeit des Seewasserwerkes Appital sowie beim allfälligen Bau späterer Erweiterungen und Ergänzungen der Anlage:

1. die Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen;
2. die Festsetzung des Bauprogrammes;
3. der Abschluss der Verträge für Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte;
4. die Vergabung der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionsweg;
5. die Überwachung der Bauausführung;
6. die Festsetzung der Inbetriebnahme;
7. die Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung durch die Delegiertenversammlung sowie die Einforderung der Staatsbeiträge.

Im Übrigen:

1. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. die Verwaltung der Anlagen;
4. die Beaufsichtigung des Betriebes;
5. die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
6. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages über die Betriebskosten und die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung;
7. die Prüfung der Jahresrechnungen sowie die Erstattung der jährlichen Geschäftsberichte zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung.

#### Art. 21 Finanzkompetenzen

Die Betriebskommission beschliesst in eigener Befugnis über

1. die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;
2. Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge des Verbands-Vertrages, von besonderen Verbandsbeschlüssen, von gesetzlichen Vorschriften oder von richterlichen Urteilen sind;
3. Betriebsausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.– jährlich sowie bei wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 3'000.– nicht übersteigen.

#### 4. Die Rechnungsprüfungskommission

##### Art. 22 Turnus

Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes amten diejenigen der Verbandsgemeinden in zweijährigem Turnus.

Als Fortsetzung des bisherigen Turnus ergibt sich die Reihenfolge Wädenswil (bis ende Amtsdauer 1970/74), Oberrieden, Richterswil und Horgen.

##### Art. 23 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge und Jahresrechnungen sowie die besonderen Bauabrechnungen des Verbandes zuhanden der Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeinderechnungsprüfungskommissionen sinngemäss.

#### 5. Die Verbandsgemeinden

##### Art. 24 Befugnisse

Den Organen der Verbandsgemeinden obliegen:

1. die Genehmigung des Zweckverbandsvertrages und allfälliger Änderungen;
2. die Genehmigung von Erweiterungen der Zweckverbandsanlagen soweit sie nicht nach Art. 17 Ziff. 1 dieses Vertrages in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen;
3. die Gewährung der Darlehen an den Zweckverband im Sinne von Art. 26 Abs. 1;
4. die Wahl der Delegierten und der Ersatzmänner.

## C. Verbandshaushalt

### Art. 25 Eigentumsverhältnis

Die im Abschnitt E dieser Vereinbarung umschriebenen Anlagen sind Eigentum des Verbandes.

### Art. 26 Finanzierung der Baukosten

Die Anlagen des Verbandes, einschliesslich Aufwendungen nach Art. 17 Ziff. 1 + 2, sind entweder von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung) (Art. 39) durch Gemeindedarlehen oder durch Aufnahme von Darlehen bei Banken, Institutionen der beruflichen Vorsorge sowie von Kreditinstituten zu finanzieren.

Die Darlehen der Gemeinden sind durch Teilzahlungen im Rahmen des Baufortschrittes zu leisten und vom Verband zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

Die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen werden zur Rückzahlung dieser Darlehen verwendet.

Zins und Amortisation werden den Verbandsgemeinden, Wert 31. Dezember, jeweils bis Ende Januar überwiesen.

### Art. 27 Staatsbeiträge

Staatsbeiträge, die dem Verband für die gesamten Baukosten zum gewogenen Mittel der Subventionssätze der Verbandsgemeinden ausgerichtet werden, sind auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihres Kostenanteils und ihres Subventionssatzes zu verlegen.

Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Staatsbeitrag und jenem theoretischen Beitrag, der sich bei Einzelsubventionierung der Gemeinden ergäbe, sind durch einen Korrekturfaktor auszugleichen. Dieser wird errechnet, indem der tatsächliche Staatsbeitrag durch das theoretische Total der Einzelbeiträge dividiert wird.

Diese bereinigten Anteile der Verbandsgemeinden am Staatsbeitrag werden ihnen als Darlehensteilzahlungen (Art. 26) gutgeschrieben.

### Art. 28 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen nach den kantonalen Vorschriften.

### Art. 29 Rechnungsaufbau

Die Rechnung des Verbandes gliedert sich in die Baurechnung, die Betriebsrechnung und die Bilanz.

### Art. 30 Bauabrechnung

Die Baurechnung umfasst alle Ausgaben für den Bau, für Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen sowie die dafür erhältlichen Staatsbeiträge.

Sie ist mit dem Rechnungsabschluss über die entsprechenden Anlagenkonti der Bilanz auszugleichen.

### Art. 31 Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht die Baurechnung betreffen, insbesondere die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung der Fremdgelder und die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen.

Die Betriebsrechnung ist jährlich durch die Verrechnung der Anteile der Verbandsgemeinden (Art. 35 und 36) auszugleichen.

### Art. 32 Bilanz

In der Bilanz sind als Aktiven alle Anlagen auszuweisen und als Passiven die zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen.

### Art. 33 Voranschlag

Der jährliche Voranschlag über den Verbandshaushalt und die Kostenanteile der Gemeinden ist von der Betriebskommission aufzustellen und spätestens bis 20. Juni jedes Jahres der Rechnungsprüfungskommission zu überweisen. Diese hat ihn bis spätestens 31. Juli mit ihrem Gutachten an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten, welche ihn bis 31. August genehmigt und nachher ein Exemplar den Verbandsgemeinden zustellt.

### Art. 34 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen, von der Betriebskommission bis spätestens Ende Februar zu verabschieden und mit dem Geschäftsbericht des Verwalters an die Rechnungsprüfungskommission weiterzuleiten. Diese überweist Jahresrechnung und Geschäftsbericht bis spätestens 22. März mit ihrem Gutachten an die Delegiertenversammlung, welche die Abnahme bis 31. März beschliesst und nachher je ein genehmigtes Exemplar den Verbandsgemeinden zustellen.

### Art. 35 Verrechnung Kapitalkosten

Die jährlichen Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen bzw. Darlehensrückzahlungen) werden im Verhältnis der Beteiligungen (Art. 39) an die Verbandsgemeinden verrechnet.

Vorbehalten bleiben Abweichungen von diesem Verteiler infolge von Mehrbeträgen (Art. 40).

### Art. 36 Verrechnung Betriebskosten

Basis der Kostenteilung sind einerseits die Optionen (Bezugsrechte nach Art. 39) und andererseits die effektiv getätigten Bezüge.

Die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) werden im Verhältnis der Optionen verlegt.

Die variablen laufenden Betriebskosten (Energiekosten, Betriebsmittel) werden nach den effektiven Bezügen innerhalb des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verlegt.

#### Art. 37 Zahlungsfristen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, je am 31. März und 30. September die Hälfte ihres im Voranschlag ausgewiesenen Anteils an den Kapital- und den Betriebskosten als Teilzahlung an den Verband zu überweisen.

Die aufgrund der Jahresrechnung verbleibenden Restzahlungen werden vom Verband bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres fakturiert und sind von den Gemeinden spätestens innert 20 Tagen einzuzahlen.

Ist der definitive Kostenanteil einer Verbandsgemeinde kleiner als die geleisteten Teilzahlungen, wird die Differenz bis Ende Januar zurückbezahlt.

### D. Beteiligungsverhältnis

#### Art. 38 Beteiligungen

Der Kostenverteiler für ein Bauprojekt (Neubau, Erweiterung, Sanierung), welches als Investition ausserhalb des ordentlichen Unterhalts vorgesehen ist, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Projektvorlage an die Betriebskommission geltenden Optionen (Art. 39). Dieser Kostenteiler ist Bestandteil der den Verbandsgemeinden vorzulegenden Kreditbegehren.

#### Art. 39 Bezugsrechte

Der Zweckverband gewährleistet die Lieferung der Wassermengen, welche die Verbandsgemeinden weder durch Eigenwasser noch durch Bezug von Dritten selbst beschaffen können.

Bei Abschluss dieses Vertrages gelten für die Verbandsgemeinden nachstehende Optionen:

Horgen	10'050 m3/T	33,06 %
Oberrieden	2'800 m3/T	9,21 %
Richterswil	5'925 m3/T	19,49 %
<u>Wädenswil</u>	<u>11'625 m3/T</u>	<u>38,24 %</u>
Total	30'400 m3/T	100,00 %

Der Verband liefert die maximalen Tagesbezugsmengen verteilt über 22 Stunden pro Tag. Die Verbandsgemeinden haben ihre eigenen Reservoirs so auszubauen, dass sie in der Lage sind, Differenzen aus Zulauf und Verbrauch auszugleichen.

Die Optionen der Verbandsgemeinden werden von der Betriebskommission alle zehn Jahre nach einvernehmlich festgelegten Kriterien überprüft. Gestützt darauf können die Verbandsgemeinden Änderungen der Optionen beantragen.

Änderungen der Optionen gelten ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung und führen nicht zu Ausgleichszahlungen.

Kann der Bedarf der Verbandsgemeinden über die folgenden zehn Jahre nicht sichergestellt werden, so hat der Zweckverband die erforderliche Kapazitätserweiterung in die Wege zu leiten.

#### Art. 40 Mehrbezüge

Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die in Art. 39 festgesetzten Optionen hinaus Wasser zu beziehen, soweit die anderen Verbandsgemeinden ihr Bezugsrecht nicht voll ausnützen bzw. die Werkleistung nicht ausgeschöpft ist.

Die Anmeldung zum Bezug einer Zusatzquote soll wenn möglich auf Jahresanfang bei der Betriebskommission erfolgen.

Bei Mehrbezügen während mehr als zwei Jahren, die nicht auf temporäre Ereignisse wie Ausfall der eigenen Ressourcen durch Umbau oder Neubau zurückzuführen sind, kann die Verbandsgemeinde zur Erhöhung ihrer Option angehalten werden.

#### Art. 40a Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbandes, der Anteil jeder Verbandsgemeinde entspricht den Optionen gemäss Art. 39 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

Die Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, werden verbandsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet. Abs. 1 gilt sinngemäss.

### E. Anlagen

#### Art. 41 Übernahme gemeinsamer Anlagen

Die Verbandsgemeinden treten ihr Eigentum am Seewasserwerk Hirsacker sowie an der Transportleitung Hirsacker-Appital an den Verband ab. Die Übernahme erfolgt zu folgendem Wert per 1. Januar 1974.

Horgen	Fr. 1'115'362.–
Oberrieden	Fr. 281'317.–
Richterswil	Fr. 325'854.–
Wädenswil	Fr. 867'209.–

Änderungen, die sich aus der definitiven Bau- und Subventionsabrechnung über den Ausbau 1971/72 Hirsacker sowie den Einbau der Trafostation ergeben, sind in den vorstehenden Übernahmewerten zu berücksichtigen.

Der Verband gewährleistet den Fortbestand der bestehenden Abgangsleitungen von der Transportleitung Hirsacker-Appital und sichert den Gemeinden Horgen und Wädenswil das Recht zu, später notwendige Abgangsleitungen anzuschliessen.

Die Unterhaltungspflicht der Transportleitung obliegt in ihrem Gemeindegebiet den Gemeinden Horgen und Wädenswil. Der Ersatz oder die Umverlegung der Leitung sowie der Unterhalt des Mess-Schachtes Meilibach und des Fernwirkkabels dagegen sind Sache des Verbandes.

#### Art. 42 Baurecht für Rohwasserpumpwerk Au

Die Gemeinde Wädenswil räumt dem Verband an den beiden Grundstücken Kat.Nr. 4430/1 in der Au-Haabe ein unentgeltliches Baurecht auf 99 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ein, zur Erstellung der Bauten und Einrichtungen zur Rohwasserentnahme für das Seewasserwerk Appital.

#### Art. 43 Abgeltung Grundwasserpumpwerk Au

Die bestehende Grundwasserfassung Au-Haabe wird aufgehoben, sobald das neue Seewasserwerk Appital die Lieferung an Wädenswil übernehmen kann, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1974.

Die Entschädigung des Verbandes an die Gemeinde Wädenswil beträgt Fr. 12'500.–, Wert 1. Januar 1975. Sie reduziert sich bei späterer Aufhebung um jährlich Fr. 3'125.–.

Der Verband übernimmt ferner die Kosten für

1. die Beseitigung der über Terrain liegenden Bauten und Einrichtungen der aufgehobenen Grundwasserfassung;
2. allfällige Provisorien, die zur Aufrechterhaltung des Pumpbetriebes während der Bauzeit der neuen Anlagen nötig werden;
3. die Wiederherstellung der ursprünglichen Uferpartie samt Bepflanzung.

#### Art. 44 Seewasserwerk Appital

Der Bau des neuen Seewasserwerkes Appital und des Rohwasserpumpwerkes Au, gemäss Projekt des Ingenieurbüros Grombach sowie der Bau der Rohwasser-Transportleitung, gemäss Projekt des Ingenieurbüros P. Haas + H. Meier, im veranschlagten Gesamtkostenbetrag von Fr. 22'348'358.– erfolgt auf Rechnung und im Eigentum des Verbandes.

#### Art. 45 Baukostenbeiträge an Transportleitungen

Im Sinne eines Transportkostenausgleiches für die peripheren Verbandsgemeinden werden die Baukosten der Transportleitungen vom Reservoir Waisenhaus/Wädenswil bis zum Anschluss der Druckzone 3 Richterswil sowie vom

Reservoir Füchsenwies/Horgen bis zum Reservoir Feld/Oberrieden in die Bau-rechnung des neuen Seewasserwerkes Appital einbezogen und nach dem geltenden Verteiler (Art. 39) auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Eigentum und Unterhaltungspflicht an diesen Leitungen verbleiben den betreffenden Verbandsgemeinden.

#### Art. 46 Durchgangsrechte

Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband unentgeltlich die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.

## F. Aufsicht und Rechtsschutz

#### Art. 47 Kantonale Vorschriften

Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlages und die Rechnungsablage des Verbandes gelten die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.

#### Art. 48 Staatsaufsicht

Der Verband steht, wie die Gemeinden, unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeinde-Gesetzgebung.

#### Art. 49 Rekurs

Gegen Verwaltungsakte der Organe des Verbandes besteht das Rekursrecht im Sinne von §§ 151/152 des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen.

#### Art. 50 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind durch Verwaltungsprozess nach den Bestimmungen des Züricherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

## G. Austritt, Liquidation

#### Art. 51 Austritt

Verbandsgemeinden, die nicht mehr auf die Wasserlieferungen des Verbandes angewiesen sind, können die Mitgliedschaft je auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Austretende Gemeinden haben eine Entschädigung zu bezahlen. Diese entspricht dem noch nicht abgeschriebenem Wert ihres Anteiles an den Verbandsanlagen (Art. 39) bzw. 4 % ihres Verbandsanteiles für jedes bis zur Vollendung der Abschreibung von 25 Jahren fehlende Jahr.

#### Art. 52 Auflösung

Der Verband kann jederzeit mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Die Auflösung kann von jeder Verbandsgemeinde gegen den Willen der anderen verlangt werden, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

#### Art. 53 Liquidation

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Aus dem Liquidationserlös sind vorab die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten zu decken.

Der Überschuss ist im Verhältnis der Bezugsrechte (Art. 39) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen bzw. als Rückzahlung der restlichen Gemeindedarlehen (Art. 26) zu verwenden.

Reicht der Liquidationsanteil nicht zur Rückzahlung der Gemeindedarlehen, so ist der ungedeckte Darlehensrest von den Verbandsgemeinden als Verlust abzuschreiben.

### **H. Schlussbestimmungen**

#### Art. 54 Vertragsabschluss

Diese teilrevidierte Vereinbarung wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.

#### Art. 55 Inkrafttreten

Diese teilrevidierte Vereinbarung tritt, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf ..... in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird der bisherige Zweckverbandsvertrag vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

#### Art. 56 Vertragsänderungen

Jede Änderung der Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.